

Arbeitsrecht

(Nr. 290/2004)

Dienstliche Beurteilung eines teilweise freigestellten Personalratsmitglieds

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied:

Das Benachteiligungsverbot nach §§ 8, 46 Abs. 5 Sächsisches Personalvertretungsgesetz (SächsPersVG) kann den Arbeitgeber verpflichten, bei einer für eine Höhergruppierung maßgeblichen Beurteilung eines teilweise freigestellten Personalratsmitglieds auch dessen Werdegang ohne Freistellung fiktiv nachzuzeichnen, und die Ergebnisse der Nachzeichnung neben der Bewertung der dienstlichen Leistung zu berücksichtigen.

Urteil des BAG vom 19. März 2003

Aktenzeichen : 7 AZR 334/02

Veröffentlicht: Der Personalrat – Nr. 7/2004

18.08.2004